Informationen für die Praxis

Reihengeschäfte im EU-Binnenmarkt

Umsatzsteuerliche Behandlung bei der Beteiligung von drei Unternehmen mit Beispielsfällen

Stand: Januar 2024

Inhalt:		
1.	Einleitung1	
2.	Zuordnung der Lieferung2	
3.	Ort der Lieferung4	
4.	Beispielsfälle5	
4.1.	Fälle mit zwei in Deutschland und	
	einem in der EU ansässigen	
	Unternehmer5	
4.2	Fälle mit einem in Deutschland	
	und zwei in der EU ansässigen	
	Unternehmer8	
5.	Schlussbemerkung 13	
Anla	ge 115	

1. Einleitung

Die fortschreitende Internationalisierung des Wirtschaftsverkehrs führt dazu, dass immer mehr Unternehmen Lieferungen über die Grenze erbringen. Warenlieferungen in das Gemeinschaftsgebiet der Europäischen Union gehören ebenso wie Lieferungen ins Drittland längst nicht mehr nur zum Alltag von Großunternehmen. Zunehmend kleine und mittlere Unternehmen nehmen am internationalen Warenverkehr teil. In diesem Zusammenhang treten immer öfters Lieferkonstellationen auf, in denen Warenbewegungen sich nicht nur bilateral zwischen zwei Vertragspartnern abspielen, sondern mehrere Unternehmer an entsprechenden Geschäften beteiligt sind. So finden sich häufig Fälle, in denen ein Unternehmer die bestellte Ware von seinem Lieferanten direkt an seinen Kunden oder an einen von diesem benannten Dritten ausliefern lässt. Man spricht in diesen Fällen von sogenannten Reihengeschäften:

Beispiel:

Unternehmer B bestellt bei Unternehmer A eine Maschine mit dem Auftrag, diese direkt an seinen Kunden C zu liefern:



Während Reihengeschäfte häufig den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechen und von der praktischen Abwicklung am einfachsten erscheinen, ist deren umsatzsteuerliche Behandlung äußerst kompliziert und führt vielfach zu Fehlern in der Handhabung. Auch die Meldepflichten im Rahmen der Zusammenfassenden Meldung und Intrahandelsstatistik stellen alle Beteiligten vor erhebliche Probleme. Im Folgenden werden die geltenden Grundsätze für die korrekte umsatzsteuerliche und statistische Behandlung bei der Beteiligung von drei Unternehmen an einem Reihengeschäft innerhalb der Europäischen Union dargestellt und anhand der möglichen Fallkonstellationen beispielhaft erläutert.

Für Drittlandsgeschäfte gelten die Ausführungen vom Prinzip sinngemäß, wobei hier keine statistischen Meldungen erforderlich sind. Hier sind aufgrund der fehlenden weltweiten Vereinheitlichung der Umsatzsteuersysteme häufig jedoch die jeweiligen nationalen Besonderheiten zusätzlich von Bedeutung. Ebenso sind im Einzelfall die jeweiligen Lieferbedingungen von entscheidendem Einfluss. Auf eine Einzelfalldarstellung für Reihengeschäfte mit Drittlandsbezug wird daher an dieser Stelle verzichtet. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich direkt an den Ansprechpartner Ihrer zuständigen IHK.

2. Zuordnung der Lieferung

Hinweis:

Ausgehend von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) aus dem Jahr 2010 stellte der Bundesfinanzhofe (BFH) die Zuordnungsregelungen der Finanzverwaltung in Frage. Während diese für die Zuordnung der sogenannten ruhenden und bewegten Lieferung auf die Transportveranlassung abstellte, kam es nach der BFH-Rechtsprechung maßgeblich auf die Verschaffung der faktischen Verfügungsmacht über den Liefergegenstand ab.

Zum 1.1.2020 hat der Gesetzgeber die Reihengeschäfte in § 3 Absatz 6a Umsatzsteuergesetz (UStG) neu formuliert. Hintergrund ist eine Änderung der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie, die in das jeweilige nationale Recht der EU-Mitgliedstaaten umzusetzen war. Damit sind die Reihengeschäfte auf EU-Ebene nunmehr erstmals einheitlich definiert.

Im neuen § 3 Abs. 6a UStG hat der Gesetzgeber die. Verwaltungsauffassung betreffend den mittleren Unternehmer (jetzt Zwischenhändler genannt) aufgenommen. Laut Gesetz ist die Rechtsprechung zur Verfügungsmacht nicht mehr relevant.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht werden im Rahmen eines Reihengeschäfts mehrere Lieferungen ausgeführt, die in Bezug auf ihren Lieferort und Lieferzeitpunkt jeweils gesondert betrachtet werden müssen. Im oben angeführten Beispiel ist dies

- (1) die Lieferung des A an B und
- (2) die Lieferung des B an C.

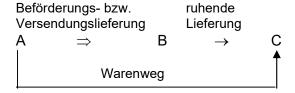
Im Rahmen einer solchen Lieferkette ist die Beförderung oder Versendung des Gegenstands, d.h. die Warenbewegung, nur einer der Lieferungen zuzuordnen. Diese eine Lieferung ist die sogenannte Beförderungs- oder Versendungslieferung, auch "bewegte Lieferung" genannt. Von Bedeutung ist die genaue Zuordnung der Beförderung beziehungsweise Lieferung zu einer der Lieferungen deshalb, da bei grenzüberschreitenden Warenbewegungen nur für sie eine Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen oder innergemeinschaftliche Lieferungen in Betracht kommt. Bei allen anderen Lieferungen in der Kette findet keine Beförderung oder Versendung statt. Diese Lieferungen werden als sogenannte "ruhende Lieferungen" bezeichnet. Für sie kommt die Inanspruchnahme der erwähnten Steuerbefreiungstatbestände nicht in Betracht.

Für die konkrete Zuordnung der Beförderung bzw. Versendung gilt Folgendes:

(1) Veranlasst der **erste** Unternehmer in der Kette die Beförderung oder Versendung, ist ihm die Beförderungs- beziehungsweise Versendungslieferung zuzuordnen.

Beispiel:

Unternehmer B bestellt bei Unternehmer A eine Maschine mit dem Auftrag, diese direkt an seinen Kunden C zu liefern. A befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.

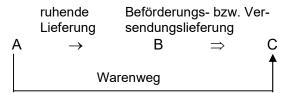


Für den Fall, dass bei dieser Konstellation die Ware im Rahmen ihrer Bewegung die Grenze überschreitet, kommt nur für die Lieferung A an B eine Steuerbefreiung (Ausfuhr oder innergemeinschaftliche Lieferung) in Betracht.

(2) Veranlasst der **letzte** Unternehmer in der Kette die Beförderung oder Versendung, ist ihm die Beförderung- beziehungsweise Versendungslieferung zuzuordnen.

Beispiel:

Unternehmer B bestellt bei Unternehmer A eine Maschine mit dem Auftrag, diese direkt an seinen Kunden C zu liefern. C holt die Ware mit eigenem Fahrer ab bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Für den Fall, dass bei dieser Konstellation die Ware im Rahmen ihrer Bewegung die Grenze überschreitet, kommt nur für die Lieferung B an C eine Steuerbefreiung (Ausfuhr oder innergemeinschaftliche Lieferung) in Betracht.

- (3) Veranlasst der **Zwischenhändler** (mittlerer Unternehmer), der innerhalb der Kette gedanklich sowohl Abnehmer als auch Lieferer ist, die Beförderung beziehungsweise Versendung, so hängt die Zuordnung davon ab, ob dieser den Transport in seiner Eigenschaft als
- Abnehmer der Vorlieferung oder
- Lieferer seiner eigenen Folgelieferung tätigt.

Für die Zuordnung enthält das Gesetz die Vermutung für die Variante 1, d.h., dass der handelnde Unternehmer als Abnehmer der Vorlieferung tätig wird. Der Unternehmer kann jedoch anhand von Aufzeichnungen oder Belegen das Gegenteil nachweisen. Erfolgt ein solcher Nachweis, wird die Beförderung oder Versendung der von ihm ausgeführten Lieferung an seinen Abnehmer zugeordnet. Für diesen Nachweis kommt nach dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass in Betracht,

- dass der mittlere Unternehmer mit der Umsatzsteueridentifikationsnummer (UStld-Nr.) des Mitgliedstaats auftritt, in dem die Beförderung oder Versendung beginnt und
- Vereinbarungen mit seinem Vorlieferanten und seinem Abnehmer bestehen, aus denen hervorgeht, dass er die Gefahr und die Kosten der Beförderung oder Versendung übernommen hat. Diesen Anforderungen ist genügt, wenn handelsübliche Lieferklauseln (z.B. Incoterms) verwendet werden.

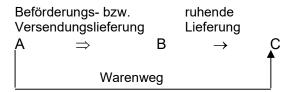
Beispiel:

Unternehmer B bestellt bei Unternehmer A eine Maschine mit dem Auftrag, diese direkt an seinen Kunden C zu liefern. B holt die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.

- a) Es werden keine besonderen Lieferklauseln vereinbart.
- b) B vereinbart mit A EXW (ab Werk)
 B vereinbart mit C DDP (frei Haus)

Variante a):

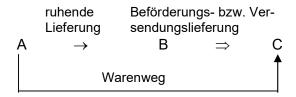
Es gilt die gesetzliche Vermutung, d.h. die Beförderungs- bzw. Versendungslieferung wird der Lieferung des A an B zugeordnet:



Für den Fall, dass bei dieser Konstellation die Ware im Rahmen ihrer Bewegung die Grenze überschreitet, kommt nur für die Lieferung A an B eine Steuerbefreiung (Ausfuhr oder innergemeinschaftliche Lieferung) in Betracht.

Variante b):

B kann durch aktiven Einsatz seiner Lieferklauseln nachweisen, dass die Beförderung bzw. Versendung seiner Lieferung an C zuzuordnen ist:



Für den Fall, dass bei dieser Konstellation die Ware im Rahmen ihrer Bewegung die Grenze überschreitet, kommt daher für die Lieferung B an C eine Steuerbefreiung (Ausfuhr oder innergemeinschaftliche Lieferung) in Betracht.

Hinweis zu Variante b)

Nach dem seit dem 1.1.2020 geltenden § 3 Absatz 6a Satz 5 UStG ist es für die abweichende Zuordnung ausreichend, wenn der Zwischenhändler den Transportauftrag erteilt und dem 1. Lieferer seine UStId-Nr. des Abgangslandes mitteilt. Auf die Vereinbarung einer bestimmten Lieferklausel kommt es somit nicht mehr an.

Wichtig: Für die korrekte Zuordnung der Versendungs- oder Beförderungslieferung ist stets zu klären, wer die Warenbewegung veranlasst. Im Hinblick darauf, dass nur für diese Lieferung gegebenenfalls die Steuerbefreiung für Ausfuhren bzw. innergemeinschaftliche Lieferungen in Anspruch genommen werden kann, ergeben sich hieraus wichtige Gestaltungsspielräume.

Die folgenden Ausführungen zum Lieferort unterstreichen dies.

Der Frage der Lieferbedingungen ist daher bereits bei Vertragsschluss erhebliche Bedeutung beizumessen.

Hinweis: Bislang konnten trotz an sich EUeinheitlicher Vorgaben durch die europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) bei der Identifizierung der Beförderungsund Versendungslieferung und ruhenden Lieferung zwischen den Mitgliedstaaten Unterschiede auftreten. Dies galt insbesondere dann, wenn der mittlere Unternehmer (neu: Zwischenhändler) den Transport veranlasste. Die deutsche Sichtweise der Finanzverwaltung, die hier mit einer widerlegbaren gesetzlichen Vermutung arbeitet (s.o.), wurde so nicht überall geteilt. Mit Artikel 36a MWStSystRL ist zum 1.1.2020 eine EU-weit geltende Regelung zu den Reihengeschäften in Kraft getreten, die jeder EU-Mitgliedstaat umzusetzen hat. Art 36a entspricht im Wesentlichen der deutschen Sichtweise, die jetzt in § 3 Absatz 6a UStG neu kodifiziert ist.

3. Ort der Lieferung

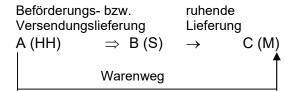
Nachdem damit die Grundsätze für die Zuordnung der Versendungs- oder Beförderungslieferung bzw. der ruhenden Lieferung
beschrieben sind, ist für die korrekte Rechnungstellung im Rahmen von Reihengeschäften weiterhin von wesentlicher Bedeutung,
wo der Ort der jeweiligen Lieferung ist. Nur
so kann geklärt werden, ob mit deutscher
Mehrwertsteuer fakturiert werden muss bzw.
ob eine Steuerbefreiung nach deutschem
Mehrwertsteuerrecht in Betracht kommt (bei
Lieferort Deutschland) oder ob mit ausländischer Mehrwertsteuer fakturiert werden muss
(bei Lieferort im Ausland).

Die Regeln hierfür sind:

(1) Lieferort der **Beförderungs- oder Versendungslieferung** ist immer dort, wo die Warenbewegung *beginnt*.

Beispiel:

Unternehmer B in Stuttgart bestellt bei Unternehmer A in Hamburg eine Maschine mit dem Auftrag, diese direkt an seinen Kunden C in München zu liefern. A befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferort der Beförderungs- bzw. Versendungslieferung des A (HH) an B (S) ist der Beginn der Beförderung bzw. Versendung, d.h. Hamburg.

- (2) Für die **ruhende Lieferung** gilt, dass Lieferort einer ruhenden Lieferung,
- die der Beförderungs- oder Versendungslieferung nachfolgt, dort ist, wo die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes endet.
- die der Beförderungs- oder Versendungslieferung vorangeht, dort ist, wo die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes beginnt.

Beispiel 1:

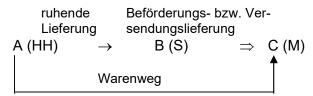
Wie zuvor:



Lieferort der Versendungs- bzw. Beförderungslieferung *nachfolgenden* ruhenden Lieferung des B (S) an C (M) ist das Ende der Beförderung bzw. Versendung, d. h. München.

Beispiel 2:

Unternehmer B in Stuttgart bestellt bei Unternehmer A in Hamburg eine Maschine mit dem Auftrag, diese direkt an seinen Kunden C in München zu liefern. C holt die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferort der der Beförderungs- bzw. Versendungslieferung in diesem Fall *vorangehenden* ruhenden Lieferung des A (HH) an B (S) ist Beginn der Beförderung bzw. Versendung, d. h. Hamburg.

4. Beispielsfälle

Unter Anwendung der vorstehenden Grundsätze ergibt sich für Lieferkonstellationen unter der Beteiligung von EU-Unternehmern Folgendes:

4.1. Fälle mit zwei in Deutschland und einem in der EU ansässigen Unternehmer

Fall 1

Unternehmer B (Belgien) kauft bei Unternehmer D1 (Deutschland) eine Maschine mit dem Auftrag, diese direkt an seinen Kunden D2 (Deutschland) zu liefern.

Variante 1:

D1 befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
D1 an B	Deutschland ⇒ Beginn der Beförde- rungs- bzw. Versen- dungsliefe- rung	Voraussetzungen für innergemeinschaftlich steuerfreie Lieferung liegen nicht vor, da keine Versendung bzw. Beförderung der Ware in übriges Gemeinschaftsgebiet Folge: Rechnung mit deutscher Steuer
B an D2	Deutschland "nachfolgende ruhende Lieferung" ⇒ Ende der Beförderung bzw. Versendung	Steuerpflichtige In- landslieferung; Folge: Rechnung mit deutscher Steuer. B muss sich zu umsatz- steuerlichen Zwecken in Deutschland regist- rieren lassen

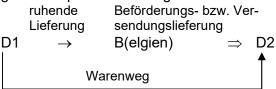
Hinweis: Ergibt sich für ausländische Unternehmen, wie vorstehend, eine umsatzsteuerliche Registrierungspflicht muss diese bei dem hierfür zentral zuständigen Finanzamt in Deutschland vorgenommen werden.

Eine Übersicht über die zentral zuständigen Finanzämter ist als Anlage 1 am Ende des Merkblatts angehängt.

Nähere Informationen hierzu können auch im Internetangebot des Bundeszentralamts für Steuern, www.bzst.de, unter dem Punkt "Umsatzsteuer" abgerufen werden.

Variante 2:

D2 holt die Ware mit eigenem Fahrer ab bzw. gibt den Speditionsauftrag.



1 :	1	01 (:0
Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
D1 an B	Deutschland	Steuerpflichtige
	vorangehen-	Inlandslieferung
	de "ruhende	Folge: Rechnung mit
	Lieferung"	deutscher Steuer
	⇒ Beginn	
	der Beförde-	
	rung bzw.	
	Versendung	
B an D2	Deutschland	Steuerpflichtige In-
	⇒ Beginn	landslieferung
	der Beförde-	Folge: Rechnung mit
	rungs- bzw.	deutscher Steuer; B
	Versen-	muss sich zu umsatz-
	dungsliefe-	steuerlichen Zwecken
	rung	in Deutschland regist-
		rieren lassen <i>(vgl. zu</i>
		Verfahren Hinweis
		oben)

Variante 3:

B befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.

- a) Es werden keine besonderen Lieferklauseln vereinbart.
- b) B vereinbart mit D1 EXW (ab Werk) B vereinbart mit D2 DDP (frei Haus)

und setzt diese aktiv zum Nachweis ein, dass er als Lieferer des D2 gehandelt hat.

Für a) ergibt sich das selbe Ergebnis wie für Variante 1.

Für b) ergibt sich das selbe Ergebnis wie für Variante 2.

Hinweis zu Variante 3b):

Nach dem seit dem 1.1.2020 geltenden § 3 Absatz 6a Satz 5 UStG ist es für die abweichende Zuordnung ausreichend, wenn der Zwischenhändler den Transportauftrag erteilt und dem 1. Lieferer seine USt-Id Nr. des Abgangslandes mitteilt. Auf die Vereinbarung einer bestimmten Lieferklausel kommt es somit nicht mehr an.

Intrastatmeldung:

Die Ware überschreitet keine Binnengrenze, daher ist in allen Varianten keine Intrastatmeldung erforderlich

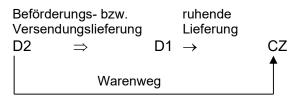
Zusammenfassende Meldung: Es liegt keine innergemeinschaftliche Lieferung vor, daher fallen in allen Varianten keine Meldungen an.

Fall 2

Unternehmer D1 (Deutschland) kauft bei D2 (Deutschland) eine Maschine mit dem Auftrag, diese direkt an seinen Kunden CZ in Tschechien zu liefern.

Variante 1:

D2 befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
D2 an D1	Deutschland ⇒ Beginn der Beförde- rungs- bzw. Versen- dungsliefe- rung	Voraussetzungen für innergemeinschaftlich steuerfreie Lieferung liegen nicht vor, wenn D1 nur mit deutscher USt-IdNr. auftritt (vgl. Spalte und Hinweis u.)
D1 an CZ	Tschechien Nachfolgende "ruhende Lieferung" ⇒ Ende der Beförderung bzw. Versendung	Innergemeinschaftlicher Erwerb des D1 in CZ mit anschließender steuerpflichtiger Inlandslieferung in CZ Folge: Erwerbsbesteuerung in CZ sowie Rechnung mit tschechischer Steuer; erfordert umsatzsteuerliche Registrierung in CZ und Auftreten unter tschechischer USt-IdNr.; unter dieser Voraussetzung wäre auch die Beurteilung der Lieferung des D2 an D1 als innergemeinschaftlich steuerfrei möglich (ggfs. nachträgliche Rechnungskorrektur)

Intrastatmeldung:

D2 steht am Beginn der Beförderungslieferung und gibt die Versendungsmeldung ab, D1 steht am Ende der Beförderungslieferung und gibt in CZ die Intrastatmeldung ab

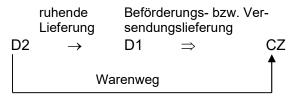
Zusammenfassende Meldung:

Bei korrekter Abwicklung meldet D2 an D1 die innergemeinschaftliche Lieferung mit Angabe dessen tschechischer USt-IdNr. D1 treffen keine Meldepflichten.

Hinweis: Seit 1.1.2020 ist die materielle Voraussetzung für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung, dass der Erwerber eine im Zeitpunkt der Lieferung gültige USt-IdNr. tatsächlich besitzt. Folglich entfällt mangels USt-IdNr. des Abnehmers die Steuerfreiheit, so dass die Lieferung in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig ist.

Variante 2:

CZ holt die Ware mit eigenem Fahrer ab bzw. gibt den Speditionsauftrag.



	T	1 - 1
Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
D2 an D1	Deutschland	Steuerpflichtige Inlands-
	Vorange-	lieferung
	hende "ru-	Folge: Rechnung mit
	hende Liefe-	deutscher Steuer
	rung"	
	⇒ Beginn	
	der Beförde-	
	rung bzw.	
	Versendung	
D1 an CZ	Deutschland	In Deutschland steuerba-
	⇒ Beginn	re, aber gem. §§ 4 Nr. 1b
	der Beförde-	i.V.m. 6a UStG steuer-
	rungs- bzw.	freie innergemeinschaftli-
	Versen-	che Lieferung
	dungsliefe-	Folge: steuerfreie Ab-
	rung	rechnung als igL

Intrastatmeldung:

D1 steht am Beginn der Beförderungslieferung und gibt die Versendungsmeldung ab, CZ steht am Ende der Beförderungslieferung und gibt die Eingangsmeldung ab.

Zusammenfassende Meldung:

D1 meldet die innergemeinschaftliche Lieferung an CZ. D2 treffen keine Meldepflichten.

Variante 3:

D1 befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.

- a) Es werden keine besonderen Lieferklauseln vereinbart.
- b) D1 vereinbart mit D2 EXW (ab Werk)D1 vereinbart mit CZ DDP (frei Haus)

und setzt diese aktiv zum Nachweis ein, dass er als Lieferer des CZ gehandelt hat.

Für a) ergibt sich das selbe Ergebnis wie für Variante 1.

Für b) ergibt sich das selbe Ergebnis wie für Variante 2.

Hinweis zu Variante 3b)

Nach dem seit dem 1.1.2020 geltenden § 3 Absatz 6a Satz 5 UStG ist es für die abweichende Zuordnung ausreichend, wenn der Zwischenhändler den Transportauftrag erteilt und dem 1. Lieferer seine UStId-Nr. des Abgangslandes mitteilt. Auf die Vereinbarung einer bestimmten Lieferklausel kommt es somit nicht mehr an.

Fall 3

D1 (Deutschland) bestellt bei Großhändler D2 (Deutschland) eine Maschine. D2 kauft diese seinerseits bei CZ in Tschechien mit dem Auftrag diese direkt an D1 zu liefern.

Variante 1:

CZ befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
CZ an D2	Tschechien	In Tschechien steuer-
	⇒ Beginn	bare, aber steuerfreie
	der Beförde-	innergemeinschaftliche
	rungs- bzw.	Lieferung
	Versen-	Folge: steuerfreie Ab-
	dungsliefe-	rechnung als igL
	rung	
D2 an D1	Deutschland	Steuerpflichtiger inner-
	Nachfolgen-	gemeinschaftlicher
	de "ruhende	Erwerb des D2 in D mit
	Lieferung"	anschließender steuer-
	\Rightarrow Ende der	pflichtiger Inlandsliefe-
	Beförderung	rung an D1
	bzw. Ver-	Folge: Erwerbsbesteue-
	sendung	rung durch D2 und
		Rechnung mit deut-
		scher Steuer

Intrastatmeldung:

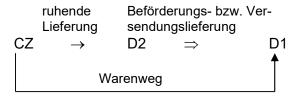
CZ steht am Beginn der Beförderungslieferung und gibt die Versendungsmeldung ab, D2 steht am Ende der Beförderungslieferung und gibt die Eingangsmeldung ab.

Zusammenfassende Meldung:

CZ meldet die innergemeinschaftliche Lieferung an D2. D2 treffen keine Meldepflichten.

Variante 2:

D1 holt die Ware mit eigenem Fahrer ab bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
CZ an D2	Tschechien	Steuerpflichtige In-
	Vorange-	landslieferung in
	hende "ru-	Tschechien;
	hende Liefe-	Folge: Rechnung mit
	rung"	tschechischer Steuer
	⇒ Beginn	(Voraussetzungen für
	der Beförde-	steuerfreie igL liegen
	rung bzw.	nicht vor, da Steuerbe-
	Versendung	freiung nicht für ruhen-
		de Lieferung in An-
		spruch genommen
		werden kann, s.o.)
D2 an D1	Tschechien	In Tschechien steuer-
	⇒ Beginn	bare, aber steuerbefrei-
	der Beförde-	te innergemeinschaftli-
	rungs- bzw.	che Lieferung; aufgrund
	Versen-	Steuerbarkeit des Um-
	dungsliefe-	satzes in Tschechien
	rung	umsatzsteuerliche

Registrierung des D2 in Tschechien und Auftre- ten unter tschechischer USt-IdNr. grundsätzlich erforderlich. D1 muss bei korrekter Abwicklung Erwerbsbe-
steuerung in D vor-
nehmen.

Intrastatmeldung:

D2 steht am Beginn der Beförderungslieferung und gibt die Versendungsmeldung in Tschechien ab, D1 steht am Ende der Beförderungslieferung und gibt die Eingangsmeldung ab.

Zusammenfassende Meldung:

Bei korrekter Abwicklung meldet D2 (unter seiner tschechischen USt-IdNr.) an D1 die innergemeinschaftliche Lieferung. D1 treffen keine Meldepflichten.

Variante 3:

D2 befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.

- a) Es werden keine besonderen Lieferklauseln vereinbart.
- b) D2 vereinbart mit CZ EXW (ab Werk)D2 vereinbart mit D1 DDP (frei Haus)

und setzt diese aktiv zum Nachweis ein, dass er als Lieferer des D1 gehandelt hat.

Für a) ergibt sich dasselbe Ergebnis wie für Variante 1.

Für b) ergibt sich dasselbe Ergebnis wie für Variante 2.

Hinweis zu Variante 3b):

Nach dem seit dem 1.1.2020 geltenden § 3 Absatz 6a Satz 5 UStG ist es für die abweichende Zuordnung ausreichend, wenn der Zwischenhändler den Transportauftrag erteilt und dem 1. Lieferer seine UStId-Nr. des Abgangslandes mitteilt. Auf die Vereinbarung einer bestimmten Lieferklausel kommt es somit nicht mehr an.

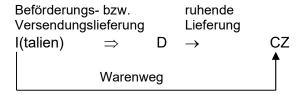
4.2 Fälle mit einem in Deutschland und zwei in der EU ansässigen Unternehmer

Fall 1

Unternehmer D (Deutschland) kauft bei I (Italien) eine Maschine mit dem Auftrag, diese direkt an seinen Kunden CZ in Tschechien zu liefern.

Variante 1:

I befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
I an D	Italien ⇒ Beginn der Beförde- rungs- bzw. Versen- dungsliefe- rung	Innergemeinschaftlich steuerfreie Lieferung Folge: Steuerfreie Rechnung
D an CZ	Tschechien Nachfol- gende "ru- hende Liefe- rung" ⇒ Ende der Beförderung bzw. Ver- sendung	Grundsätzlich: Steuer- pflichtiger innergemein- schaftlicher Erwerb des D in CZ mit anschlie- ßender steuerpflichtiger Inlandslieferung in CZ; würde prinzipiell um- satzsteuerliche Regist- rierung in CZ bedeuten; Hier aber möglich: Ver- einfachungsregelung für innergemein- schaftliche Dreiecks- geschäfte mit der Fol- ge, dass Steuerschuld auf CZ verlagert wird (s. Details nachfolgend)

Vereinfachungsregel für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

In der vorstehenden Konstellation müsste sich D aufgrund des Lieferorts "Tschechien" für seinen innergemeinschaftlichen Erwerb bzw. seine ruhende Lieferung grundsätzlich dort umsatzsteuerlich registrieren lassen.

In diesen Konstellationen kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte angewandt werden mit der Folge, dass die Steuer von dem letzten Abnehmer, d.h. vorstehend dem CZ, geschuldet wird. Der deutsche Unternehmer D kann dann eine Rechnung ohne Steuer an CZ stellen. Eine Registrierung in Tschechien entfällt. Damit die Vereinfachungsregelung angewendet werden kann, müssen allerdings folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- (1) Es muss ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn
- drei Unternehmer ein Umsatzgeschäft über denselben Gegenstand abschließen und dieser Gegenstand unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer gelangt
- alle drei Unternehmer in unterschiedlichen Mitgliedstaaten für Zwecke der Umsatzsteuer registriert sind (erkennbar an USt-IdNr.)
- der Gegenstand der Lieferung von dem Gebiet eines Mitgliedsstaats in einen anderen Mitgliedsstaat gelangt
- die Versendungs- bzw. Beförderungslieferung dem ersten Unternehmer in der Kette oder dem mittleren Unternehmer in seiner Eigenschaft als Abnehmer zuzuordnen ist.

Beachte: Nach dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass findet die Vereinfachungsregelung auch Anwendung, wenn mehr als drei Unternehmer an dem Geschäft beteiligt sind, soweit die Voraussetzungen für die drei am Ende der Kette stehenden Unternehmer vorliegen. Für Geschäfte mit Drittlandsbezug kommt die Vereinfachungsregelung nicht in Betracht.

- (2) Weiterhin müssen die Voraussetzungen für die Übertragung der Steuerschuld vorliegen. Diese sind:
- Der Lieferung des mittleren an den letzten Unternehmer in der Kette ist ein innergemeinschaftlicher Erwerb beim mittleren Unternehmer vorausgegangen.
- Der mittlere Unternehmer in der Kette ist nicht in dem Mitgliedstaat ansässig, in

- dem die Beförderung bzw. Versendung endet.
- Der mittlere Unternehmer verwendet gegenüber dem ersten und dem letzten Unternehmer in der Kette dieselbe Umsatzsteueridentifikationsnummer. Diese darf nicht von einem der Mitgliedstaaten erteilt worden sein, in dem die Beförderung bzw. Verwendung beginnt oder endet.
- Der mittlere Unternehmer muss dem letzten Unternehmer in der Kette eine Rechnung ohne gesonderten Steuerausweis erteilen.
- Der letzte Unternehmer in der Kette muss eine Umsatzsteueridentifikationsnummer des Mitgliedstaats verwenden, in dem die Beförderung bzw. Versendung endet.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen vor und wird von der Vereinfachungsregelung Gebrauch gemacht, ist für die **Rechnungstellung** noch Folgendes zu beachten:

- In der Rechnung des mittleren Unternehmers an den letzten Unternehmer in der Kette darf die Steuer nicht gesondert ausgewiesen werden.
- Als zusätzliche Rechnungsangabe muss ein Hinweis auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts aufgenommen werden, z. B. "innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft nach § 25b UStG" oder "Vereinfachungsregelung nach Artikel 197 MwSystRL".
- Hinweis auf die Steuerschuld des letzten Abnehmers, z. B. "Steuerschuldner ist der Rechnungsempfänger".
- Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer des mittleren Unternehmers und des letzten Unternehmers in der Kette.

Bezugnehmend auf das Ausgangsbeispiel würde dies damit bedeuten, dass unter Berücksichtigung der vorstehenden Voraussetzungen die Rechnung des D an CZ ohne Steuer erfolgen kann und gleichzeitig eine umsatzsteuerliche Registrierung des D in Tschechien vermieden werden kann.

Intrastatmeldung:

Es wird nur der physische Warenverkehr, zwischen dem Abgangs- und dem Bestimmungsmitgliedstaat berücksichtigt.

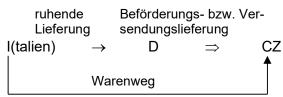
Bei Anwendung der umsatzsteuerrechtlichen Vereinfachungsregel gibt I die Versendungsmeldung ab, CZ gibt die Eingangsmeldung ab, D muss keine Meldung abgeben.

Zusammenfassende Meldung:

I meldet unter seiner italienischen USt-IdNr. eine innergemeinschaftliche Lieferung an D. D meldet ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft. Hierzu ist der Hinweis auf ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft in Spalte 3 der ZM aufzunehmen.

Variante 2:

CZ holt die Ware mit eigenem Fahrer ab bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
Lieferung		
I an D	Italien	Steuerpflichtige In-
	Vorange-	landslieferung in Italien;
	hende "ru-	Folge: bei korrekter
	hende Liefe-	Beurteilung Rechnung
	rung"	mit italienischer Steuer
	⇒ Beginn	
	der Beförde-	
	rung bzw.	
	Versendung	
D an CZ	Italien	In Italien steuerbare,
	⇒ Beginn	aber steuerbefreite
	der Beförde-	innergemeinschaftliche
	rungs- bzw.	Lieferung; aufgrund
	Versen-	Steuerbarkeit des Um-
	dungsliefe-	satzes in Italien um-
	rung	satzsteuerliche Regist-
		rierung des D in Italien
		und Auftreten unter
		italienischer USt-IDNr.
		grundsätzlich erforder-
		lich. CZ muss bei kor-
		rekter Abwicklung Er-
		werbsbesteuerung in
		CZ vornehmen.
		Beachte: keine An-
		wendungsmöglichkeit
		für Vereinfachungsre-
		gelung für innerge-
		meinschaftliche Drei-
		ecksgeschäfte, da

Beförderung bzw. Ver-
sendung von letztem
Abnehmer veranlasst
wird; Zuordnung der
Versendungs- bzw.
Beförderungslieferung
im Verhältnis D an CZ

Intrastatmeldung:

D steht am Beginn der Beförderungslieferung und gibt die Versendungsmeldung in Italien ab, CZ steht am Ende der Beförderungslieferung und gibt die Eingangsmeldung ab.

Zusammenfassende Meldung:

Bei korrekter Abwicklung meldet D (unter seiner italienischen USt-IdNr.) an CZ die innergemeinschaftliche Lieferung. I treffen keine Meldepflichten.

Variante 3:

D befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.

- a) Es werden keine besonderen Lieferklauseln vereinbart.
- b) D vereinbart mit I EXW (ab Werk)D vereinbart mit CZ DDP (frei Haus)

und setzt diese aktiv zum Nachweis ein, dass er als Lieferer des CZ gehandelt hat.

Für a) ergibt sich dasselbe Ergebnis wie für Variante 1.

Für b) ergibt sich dasselbe Ergebnis wie für Variante 2.

Hinweis zu Variante 3b)

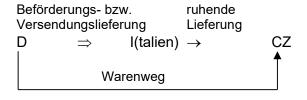
Nach dem seit dem 1.1.2020 geltenden § 3 Absatz 6a Satz 5 UStG ist es für die abweichende Zuordnung ausreichend, wenn der Zwischenhändler den Transportauftrag erteilt und dem 1. Lieferer seine UStId-Nr. des Abgangslandes mitteilt. Auf die Vereinbarung einer bestimmten Lieferklausel kommt es somit nicht mehr an.

Fall 2

Unternehmer I (Italien) kauft bei D (Deutschland) eine Maschine mit dem Auftrag diese direkt an seinen Kunden CZ in Tschechien zu liefern.

Variante 1:

D befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
D an I	Deutschland	In Deutschland steuer-
	⇒ Beginn	bare, aber gem. §§ 4
	der Beförde-	Nr. 1b i.V.m. 6a UStG
	rungs- bzw.	steuerbefreite innerge-
	Versen-	meinschaftlich Liefe-
	dungsliefe-	rung
	rung	Folge: steuerfreie Ab-
		rechnung als igL
I an CZ	Tschechien	Grundsätzlich: Steuer-
	Nachfolgen-	pflichtiger innergemein-
	de "ruhende	schaftlicher Erwerb in
	Lieferung"	CZ mit anschließender
	\Rightarrow Ende der	steuerpflichtiger In-
	Beförderung	landslieferung in CZ;
	bzw. Ver-	würde prinzipiell um-
	sendung	satzsteuerliche Regist-
		rierung des I in CZ
		bedeuten, hier aber
		möglich: Vereinfa-
		chungsregelung für
		innergemeinschaftli-
		che Dreiecksgeschäf-
		te mit der Folge, dass
		Steuerschuld auf CZ
		verlagert wird (<i>vgl. zu</i>
		den Voraussetzungen
		im Detail oben)

Intrastatmeldungen:

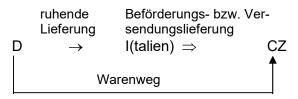
Es wird nur der physische Warenverkehr zwischen dem Abgangs- und dem Bestimmungsmitgliedstaat berücksichtigt. Bei Anwendung der umsatzsteuerrechtlichen Vereinfachungsregel gibt D die Versendungsmeldung ab, CZ gibt die Eingangsmeldung ab, I muss keine Meldung abgeben.

Zusammenfassende Meldung:

D meldet eine "normale" innergemeinschaftliche Lieferung an I in der ZM. I meldet in seiner ZM ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft.

Variante 2:

CZ holt die Ware mit eigenem Fahrer ab bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
D an I	Deutschland	Steuerpflichtige In-
	Vorange-	landslieferung in
	hende "ru-	Deutschland
	hende Liefe-	Folge: Rechnung mit
	rung"	deutscher Steuer
	⇒ Beginn	
	der Beförde-	
	rung bzw.	
	Versendung	
I an CZ	Deutschland	In Deutschland steuer-
	⇒ Beginn	bare, aber steuerbefrei-
	der Beförde-	te innergemeinschaftli-
	rungs- bzw.	che Lieferung; aufgrund
	Versen-	Steuerbarkeit des Um-
	dungsliefe-	satzes in Deutschland
	rung	Registrierung des I in
		Deutschland und Auf-
		treten unter deutscher
		UStldNr. grundsätzlich
		erforderlich.
		CZ muss bei korrekter
		Abwicklung Erwerbsbe-
		steuerung in CZ vor-
		nehmen.
		Beachte: keine An-
		wendungsmöglichkeit
		für Vereinfachungsre-
		gelung für Dreiecksge-
		schäfte, da Beförde-
		rung bzw. Versendung
		von letztem Abnehmer
		veranlasst wird; Zuord-
		nung der Versendungs-
		bzw. Beförderungsliefe-
		rung im Verhältnis I an
		CZ

Intrastatmeldung:

I steht am Beginn der Beförderungslieferung und gibt die Versendungsmeldung in Deutschland ab, CZ steht am Ende der Beförderungslieferung und gibt die Eingangsmeldung ab.

Zusammenfassende Meldung:

Bei korrekter Abwicklung meldet I (unter seiner deutschen USt-IdNr.) an CZ die innergemeinschaftliche Lieferung. D treffen keine Meldepflichten.

Variante 3:

I befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.

- a) Es werden keine besonderen Lieferklauseln vereinbart.
- b) I vereinbart mit D EXW (ab Werk)
 I vereinbart mit CZ DDP (frei Haus)

und setzt diese aktiv zum Nachweis ein, dass er als Lieferer des CZ gehandelt hat.

Für a) ergibt sich dasselbe Ergebnis wie für Variante 1.

Für b) ergibt sich dasselbe Ergebnis wie für Variante 2.

Hinweis zu Variante 3b)

Nach dem seit dem 1.1.2020 geltenden § 3 Absatz 6a Satz 5 UStG ist es für die abweichende Zuordnung ausreichend, wenn der Zwischenhändler den Transportauftrag erteilt und dem 1. Lieferer seine USt ID Nr. des Abgangslandes mitteilt. Auf die Vereinbarung einer bestimmten Lieferklausel kommt es somit nicht mehr an.

Fall 3:

Unternehmer D (Deutschland) kauft bei PT (Portugal) eine Maschine. Dieser bestellt die Maschine bei CZ (Tschechien) mit dem Auftrag, diese direkt an D in Deutschland zu liefern.

Variante 1:

CZ befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.

Beförderungs- bzw.		ruhende		
Versendungslieferung		Lieferung		
CZ	\Rightarrow	PT	\rightarrow	D
1				
Warenweg				
-				

Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
CZ an PT	Tschechien	In CZ steuerbare, aber
	⇒ Beginn	steuerbefreite innerge-
	der Beförde-	meinschaftliche Liefe-
	rungs- bzw. Versen-	rung
	dungsliefe-	
	rung)	
PT an D	Deutschland	Grundsätzlich: Steuer-
	Nachfolgen-	pflichtiger innergemein-
	de "ruhende	schaftlicher Erwerb in Deutschland mit an-
	Lieferung" ⇒ Ende der	schließender steuer-
	⇒ Ende der Beförderung	pflichtiger Inlandsliefe-
	bzw. Ver-	rung in Deutschland;
	sendung	würde prinzipiell um-
		satzsteuerliche Regist-
		rierung in Deutschland
		bedeuten, hier aber möglich: Vereinfa-
		chungsregelung für
		innergemeinschaftli-
		che Dreiecksgeschäf-
		te mit der Folge, dass
		Steuerschuld auf D
		verlagert wird, d.h. für
		D Vorsicht bei Rech- nungsempfang, Steu-
		erbetrag muss unter KZ
		69 in Umsatzsteuervo-
		ranmeldung erklärt
		werden.

Intrastatmeldungen:

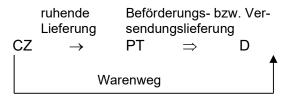
Es wird nur der physische Warenverkehr zwischen dem Abgangs- und dem Bestimmungsmitgliedstaat berücksichtigt. Bei Anwendung der umsatzsteuerrechtlichen Vereinfachungsregel gibt CZ die Versendungsmeldung ab, D gibt die Eingangsmeldung ab, PT muss keine Meldung abgeben.

Zusammenfassende Meldung:

CZ meldet eine "normale" innergemeinschaftliche Lieferung an PT. PT meldet in seiner ZM ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft.

Variante 2:

D holt die Ware mit eigenem Fahrer ab bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
CZ an PT	Tschechien	Steuerpflichtige In-
	vorangehen-	landslieferung in
	de "ruhende	Tschechien
	Lieferung"	Folge: Abrechnung mit
	⇒ Beginn	tschechischer Steuer
	der Beförde-	
	rung bzw.	
	Versendung	
PT an D	Tschechien	In CZ steuerbare, aber
	⇒ Beginn	steuerbefreite innerge-
	der Beförde-	meinschaftliche Liefe-
	rungs- bzw.	rung; aufgrund Steuer-
	Versen-	barkeit des Umsatzes
	dungsliefe-	in CZ Registrierung des
	rung	PT in CZ und Auftreten
		unter tschechischer
		USt-IdNr. grundsätzlich
		erforderlich. D muss bei
		korrekter Abwicklung
		Erwerbsbesteuerung in D vornehmen; keine
		Anwendungsmöglich-
		keit für Vereinfachungs-
		regelung für Dreiecks-
		geschäfte, da Beförde-
		rung bzw. Versendung
		von letztem Abnehmer
		veranlasst wird; Zuord-
		nung der Warenbewe-
		gung: PT an D
	1	gang. i i an b

Intrastatmeldung:

PT steht am Beginn der Beförderungslieferung und gibt die Versendungsmeldung in Tschechien ab, D steht am Ende der Beförderungslieferung und gibt die Eingangsmeldung ab.

Zusammenfassende Meldung:

Bei korrekter Abwicklung meldet PT (unter seiner tschechischen USt-IdNr.) an D die innergemeinschaftliche Lieferung. CZ treffen keine Meldepflichten.

Variante 3:

PT befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.

- a) Es werden keine besonderen Lieferklauseln vereinbart.
- b) PT vereinbart mit CZ EXW (ab Werk) PT vereinbart mit D DDP (frei Haus)

und setzt diese aktiv zum Nachweis ein, dass er als Lieferer des D gehandelt hat.

Für a) ergibt sich dasselbe Ergebnis wie für Variante 1.

Für b) ergibt sich dasselbe Ergebnis wie für Variante 2.

Hinweis zu Variante 3b)

Nach dem seit dem 1.1.2020 geltenden § 3 Absatz 6a Satz 5 UStG ist es für die abweichende Zuordnung ausreichend, wenn der Zwischenhändler den Transportauftrag erteilt und dem 1. Lieferer seine USt ID Nr. des Abgangslandes mitteilt. Auf die Vereinbarung einer bestimmten Lieferklausel kommt es somit nicht mehr an.

5. Schlussbemerkung

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die umsatzsteuerliche Beurteilung von Reihengeschäften maßgeblich von den jeweiligen Lieferbedingungen abhängt. Durch geschickte Gestaltungen können so aufwändige Registrierungen in anderen Mitgliedstaaten vermieden werden und die für alle Beteiligten einfachste Lösung gefunden werden. Bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sollte daher eine sorgfältige steuerliche Prüfung stattfinden.

Die vorstehenden Informationen können hierzu eine Hilfestellung bieten. Sie wurden mit der größtmöglichen Sorgfalt zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass aufgrund der Komplexität der Sachverhalte und steuerlichen Regelungen in jedem Fall vor der entsprechenden vertraglichen Vereinbarung bzw. Rechnungsstellung fachkundiger Rat eingeholt werden sollte.

Für Fragen zu bilateralen Lieferkonstellationen in der Europäischen Union finden Sie weiterführende Informationen in unserem Merkblatt "Umsatzsteuerfreie Lieferungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr zwischen Unternehmern"; ebenfalls unter der vorstehenden Internetadresse abrufbar.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die hier geschilderten Reihengeschäfte von der Bundesbank als Transithandelsgeschäfte betrachtet werden. Dies bedeutet, dass Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge über 12.500 Euro je Fall an die Bundesbank gemeldet werden müssen. Für alle Fragen bezüglich der im Zahlungs- und Kapitalverkehr mit dem Ausland abzugebenden statistischen Meldungen hat die Deutsche Bundesbank ein Informations-Telefon (Hotline-Nr.: 0800/1234-111) eingerichtet. Zudem können über deren Homepage "www.bundesbank.de" unter der Rubrik "Statistik" und den Schaltflächen "Meldewesen", "Außenwirtschaft", die benötigten Vordrucke und Merkblätter abgerufen werden. Die zutreffende Meldeweise für die im Zusammenhang mit Transitgeschäften geleisteten und empfangenen Zahlungen ist z.B. im Merkblatt "Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr - Transithandel (Einschl. Sonderfälle) ausführlich beschrieben.



Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main

Ihre Ansprechpartner:

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main

Michael Römer, Referent Recht und Steuern 069 - 2197 1329 m.roemer@frankfurt-main.ihk.de

Anlage 1

Zuständigkeit für die Umsatzbesteuerung im Ausland ansässiger Unternehmer

Für die Umsatzsteuer der Unternehmer, die ihr Unternehmen von einem der nachfolgend genannten Staaten betreiben, sind folgende Finanzämter örtlich zuständig:

Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung	Zuständiges Finanzamt
Belgien	Trier
Bulgarien	Neuwied
Dänemark	Flensburg
Estland	Rostock I
Finnland	Bremen-Mitte
Frankreich	Kehl
Großbritannien und Nordirland	Hannover-Nord
Griechenland	Berlin-Neukölln-Nord
Irland	Hamburg-Nord
Italien	München II
Kroatien	Kassel-Goethestraße
Lettland	Bremen-Mitte
Liechtenstein	Konstanz
Litauen	Mühlhausen
Luxemburg	Saarbrücken Am Stadtgraben
Mazedonien	Berlin-Neukölln-Nord
Niederlande	Kleve
Norwegen	Bremen-Mitte
Österreich	München II

Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung	Zuständiges Finanzamt
Polen	Oranienburg
Portugal	Kassel-Goethestraße
Rumänien	Chemnitz-Süd
Russische Föderation	Magdeburg II
Schweden	Hamburg-Nord
Schweiz	Konstanz
Slowakische Republik	Chemnitz-Süd
Spanien	Kassel-Goethestraße
Republik Slowenien	Oranienburg
Tschechische Republik	Chemnitz-Süd
Türkei	Dortmund-Unna
Ukraine	Magdeburg II
Ungarn	Zentralfinanzamt Nürnberg
Weißrussland	Magdeburg II
USA	Bonn-Innenstadt

Falls Sie **kein für Ihr Land zuständiges** Finanzamt gefunden haben, wenden Sie sich bitte an das folgende Finanzamt:

Finanzamt Berlin Neukölln-Nord Sonnenallee 223 12059 Berlin Telefon 030 68876-0 Telefax 030 68876-395

Die Anschriften der jeweiligen Finanzämter können in aktueller Fassung im Internet auf der Homepage des Bundeszentralamts für Steuern abgerufen werden.